



LUDWIGSBURG

Neufassung Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis

FACHBEREICH FINANZEN

06.03.2018

Inhalt:

- 1. Satzungstext
- 2. Grundsätze der Gebührenkalkulation von Verwaltungsgebühren
- 3. Veränderungen im Gebührenverzeichnis
- 4. Sonstige Änderungen



1. Satzungstext

- Aktualisierung der Rechtsgrundlagen
- Persönliche und sachliche Gebührenbefreiungen: Übernahme der aktuellen Gesetzesbestimmungen.
- Anhebung der allgemeinen Verwaltungsgebühr (bisher 2,50 bis 2.500 EUR, jetzt 15,00 bis 5.000 EUR). Entspricht einer Bearbeitungsdauer von 15 Minuten bis 83 Stunden).
- Anhebung der Mindestgebühr bei Rücknahme eines Antrags auf 15,00 EUR (bisher 2,50 EUR). Entspricht einer Bearbeitungsdauer von 15 Minuten.
- Einführung der Möglichkeit auf die Erhebung von Auslagen zu verzichten (Kleinbetragsregelung als Ermessensentscheidung).
- Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen an Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes.

2. Gebührenkalkulationsgrundsätze: Verwaltungsgebühren

- Möglichkeit privatrechtliche Entgelte anstatt öffentlich-rechtlicher Gebühren zu erheben (Wahlrecht zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht); Satzung als Grundlage für die Erhebung von Kommunalabgaben.
- Vom Bundes- oder Landesgesetzgeber vorgegebene Verwaltungsgebühren (z.B. Personalausweis, Standesamt) sind ausgenommen.
- Andere Satzungen der Stadt Ludwigsburg als Ermächtigung Verwaltungsgebühren zu erheben (z.B. Gutachterausschussgebührensatzung).
- Grundsatz der Vollkostendeckung.
- Kostenüberschreitungsverbot.



2. Gebührenkalkulationsgrundsätze: Verwaltungsgebühren

- Pflicht Gebühren zu kalkulieren. Dies gilt für jeden einzelnen Gebührentatbestand. Kalkulationsgrundlagen sind Basis für die Beschlussfassung des Gemeinderats. Ohne die Vorlage der Kalkulationsgrundlagen ist der Beschluss rechtswidrig, die Satzung nichtig/unbeachtlich.
- Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses des Gebührenpflichtigen (unterhalb/innerhalb der Gebührenobergrenze; keine Abschöpfung der Vorteile oberhalb der Gebührensatzobergrenze).
- Verwendung eines einheitlicher Stundensatz von 60,00 EUR je Stunde zur Festlegung der Gebührenobergrenze.

Gebührenarten

Festgebühr

Bei sehr geringer Varianz der Bearbeitungszeit, z.B. Gewerberecht, Waffenrecht

Zeitgebühr

Bearbeitungszeit weicht von Fall zu Fall teilweise erheblich ab, z.B. statistische Auswertungen, Gewerbeuntersagung

Rahmengebühr

Wenn fester Gebührensatz nicht zu einer sachgerechten Gebührenbemessung führt, überwiegende Art der Gebühr

Wertgebühr

Bemessungsgrundlage z.B. Verkehrswert, Baukosten etc., z.B. Baugenehmigung

3. Veränderungen im Gebührenverzeichnis

Erfüllung neuer gesetzlicher Aufgaben erfordern neue Gebührentatbestände:

- Landesinformationsfreiheitsgesetz
- Landesumweltverwaltungsgesetz
- Prostitutionsschutzgesetz
- Sprengstoffrecht
- Landesladenöffnungsgesetz



4. Sonstige Änderungen

- Vorbemerkung Umsatzsteuer: Umsatzsteuer ist in den Gebühren enthalten.
- Vorbemerkung: Allgemeine Verwaltungs- und Verfahrensgebühren (Nr. 1) sind nachrangig.
- Geänderte Nummernsystematik der Gebührentatbestände an Fachbereiche angelehnt. Vorteil: Aussagen über Gebührenaufkommen je Fachbereich sind leichter möglich.